

Reglement über die Vermietung Widenbüel-Träff

vom 1. Oktober 2014
(Teilrevision Art. 4, gültig ab 1. Oktober 2015)

Inhaltsverzeichnis

Ziel

A. Allgemeine Mietbedingungen

- Art. 1 Mieter	3
- Art. 2 Nicht erwünschte Veranstaltungen	3
- Art. 3 Benutzung des Gemeinschaftsraumes	3
- Art. 4 Miettarife	3
- Art. 5 Raumreservation und -vergabe	4
- Art. 6 Veranstaltungsdauer, Nachtruhestörungen	4
- Art. 7 Rauchverbot	4
- Art. 8 Übergabe, Reinigung und Rückgabe des Raumes	5
- Art. 9 Aussenplatz	5
- Art. 10 Fluchtwege / Brandschutz / Personenbelegung	5
- Art. 11 Verantwortung / Haftung	5

B. Ausnahmen, Zuständigkeit

- Art. 12 Zuständigkeit	5
-------------------------	---

C. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Inkrafttreten	5
-------------------------	---

Ziel

- Erhaltung und Verstärkung des generationenübergreifenden sozialen Zusammenhaltes im Dorf und der interdisziplinären Zusammenarbeit in verschiedensten Themenbereichen.
- Verbreiterung des Angebots in der Gemeinde für alle im Sinne einer Gegensteuerung zur drohenden Schlafgemeinde.
- Aktivierung der Seniorinnen und Senioren, die fit und gesund sind und Integration derjenigen, die aus gesundheitlichen Gründen auf Hilfe angewiesen sind.

A. Allgemeine Mietbedingungen

Art. 1 Mieter

Der Widenbüel-Träff soll vor allem von den Bewohnern der Siedlung Widenbüel, Vereinen und Privaten aus Mönchaltorf gemietet werden. Es wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen, der von beiden Parteien (gesetzl. Vertreter) unterzeichnet wird.

Der Raum wird nur an MieterInnen vermietet, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Veranstaltung bieten. MieterInnen die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten oder nicht für Ordnung bei ihren Veranstaltungen sorgen, kann die Benutzung der Räume untersagt werden.

Art. 2 Nicht erwünschte Veranstaltungen

Im Widenbüel-Träff sind Werbeveranstaltungen, Kultusveranstaltungen oder Veranstaltungen, die öffentliches Ärgernis erregen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen könnten, nicht erlaubt. Auf Verlangen muss der potentielle Mieter schriftlich Auskunft über Ziele, Zweck und Teilnehmer der Veranstaltung erteilen.

Art. 3 Benutzung des Gemeinschaftsraumes

Der 60 m² grosse, zweckmässig möblierte und hindernisfreie Gemeinschaftsraum kann Stunden-, Halbtage-, Tageweise und abends gemietet werden. (maximal zwei aufeinanderfolgende Tage). Er kann auch für die Durchführung von Kursen, Versammlungen, Vorträgen etc. zu bestimmten festen Zeiten gemietet werden.

Den Mietern stehen eine Küche und eine Toilette zur Verfügung. Die Küche ist ausgerüstet mit einem Glaskeramikherd, einer professionellen Spülmaschine, den notwendigen Kochgeräten sowie Geschirr und Besteck für 50 Personen. Die Grösse des Raumes lässt eine Bankett-Bestuhlung für 50 Personen zu.

Art. 4 Miettarife

Ein Depot in der Höhe von Fr. 100.00 dient als Sicherheit für Schäden und Unkosten für Reinigung.

Die Miettarife richten sich nach den Benützungsgebühren für öffentliche Räume und Anlagen der Gemeinde Mönchaltorf vom 1. Januar 2010. (Anhang zum Reglement über die Vermietung öffentlicher Räume)

Faktoren Raummiete für die verschiedenen Benutzergruppen:

- Anwohner Siedlung Widenbüel	Faktor 0
- Ortsansässige, wohl tätige und nicht gewinnorientierte Vereine für interne Anlässe	Faktor 0
- Ortsansässige Personen für private und einmalige Anlässe	Faktor 1
- Ortsansässige Personen für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen	Faktor 2
- Auswärtige Vereine/Personen	Faktor 3

Spezielle Regelungen können beim Gesellschaftsvorstand beantragt werden.

Benützungsgebühren für den Widenbüel-Träff inkl. Küchenbenützung:

Benützungsdauer	Tarife
2 Stunden	CHF. 50.00
Halber Tag (bis 5 Stunden)	CHF 120.00
Ganzer Tag (max. bis 24 Uhr)	CHF 180.00
Dauerbelegung/Jahr/Std. (pro Jahr 12 Belegungen)	CHF 240.00
Beamer	CHF 20.00

Jedem ortsansässigen Verein mit Faktor 0 bietet sich die Möglichkeit die Räume im Mönchhof oder in den Schulanlagen sowie den Widenbüel Träff für einen öffentlichen Vereinsanlass pro Jahr kostenlos zu benützen. Weitere öffentliche Anlässe werden mit dem Faktor 1 berechnet oder individuell geregelt.

Art. 5 Raumreservation und -vergabe

Die Räume müssen per E-Mail oder in schriftlicher Form 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde reserviert werden. Die Vertragsabwicklung erfolgt über die Gemeinde Mönchaltorf. Die Räume werden in der Reihenfolge der eingegangenen Reservationsgesuche vermietet.

Die Mietpreise werden der Gemeinde Mönchaltorf entrichtet (Konto Gewo Züri Ost).

Art. 6 Veranstaltungsdauer

Die MieterInnen haben bei ihren Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr eingehalten wird.

Art. 7 Rauchverbot

Im Widenbüel-Träff besteht ein generelles Rauchverbot. Auf den dazugehörenden Aussenanlagen darf nur an den explizit gekennzeichneten Orten geraucht werden. Die MieterInnen haben dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

Art. 8 Übergabe, Reinigung und Rückgabe des Raumes

Die Übergabe des Widenbüel-Träff erfolgt über die SiKo Widenbüel. Die Reinigung des benutzten Mobiliars (Stühle, Tische, Geräte und Geschirr) ist Sache der MieterIn. MieterInnen haben nach Beendigung der Veranstaltung die Räume in einwandfreiem Zustand zu übergeben. MieterInnen, die diese Auflage nicht erfüllen, werden die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Dort wo es zeitlich möglich ist, wird der MieterIn eine Nachfrist zur Durchführung der Reinigung eingeräumt. Die Reinigung und Abgabe der Räume sowie der Abtransport des Materials hat bis zum Ende der im Mietvertrag festgelegten Mietdauer zu erfolgen. Fehlendes Inventar und beschädigte Einrichtungen werden der MieterIn in Rechnung gestellt.

Art. 9 Aussenplatz

Die MieterIn ist für die Ordnung auf dem Aussenplatz verantwortlich und für allfällige Schäden haftbar. Es ist sicherzustellen, dass nach Ende der Veranstaltung die Zugänge in gereinigtem Zustand sind.

Art. 10 Fluchtwege / Brandschutz / Personenbelegung

Die Fluchtwege und Ausgänge sind während den Veranstaltungen frei zu halten. Die von der Feuerpolizei festgelegte maximale Personen-Belegungszahl von 50 Personen darf nicht überschritten werden. Die MieterIn ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung verantwortlich, dass die maximale Belegungszahl nicht überschritten wird und hat unverzüglich für die Wegweisung der überzähligen Personen zu sorgen.

Art. 11 Verantwortung / Haftung

Die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung trägt die MieterIn. Sie haftet für alle Schäden an Räumen und Einrichtungen. Die MieterIn bezeichnet die verantwortliche Ansprechperson.

B. Ausnahmen, Zuständigkeit

Art. 12 Zuständigkeit

Die SiKO Widenbüel ist im Rahmen dieses Reglements zuständig für den Betrieb der Räume und Anlagen. Sie setzt die Einhaltung des Reglements durch und beantragt bei Bedarf beim zuständigen Ressortvorstand die Anpassung der Bedingungen und Auflagen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat und der Genossenschaft Gewo Züri Ost genehmigt worden und tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Teilrevision von Art. 4, tritt per 1. Oktober 2015 in Kraft.